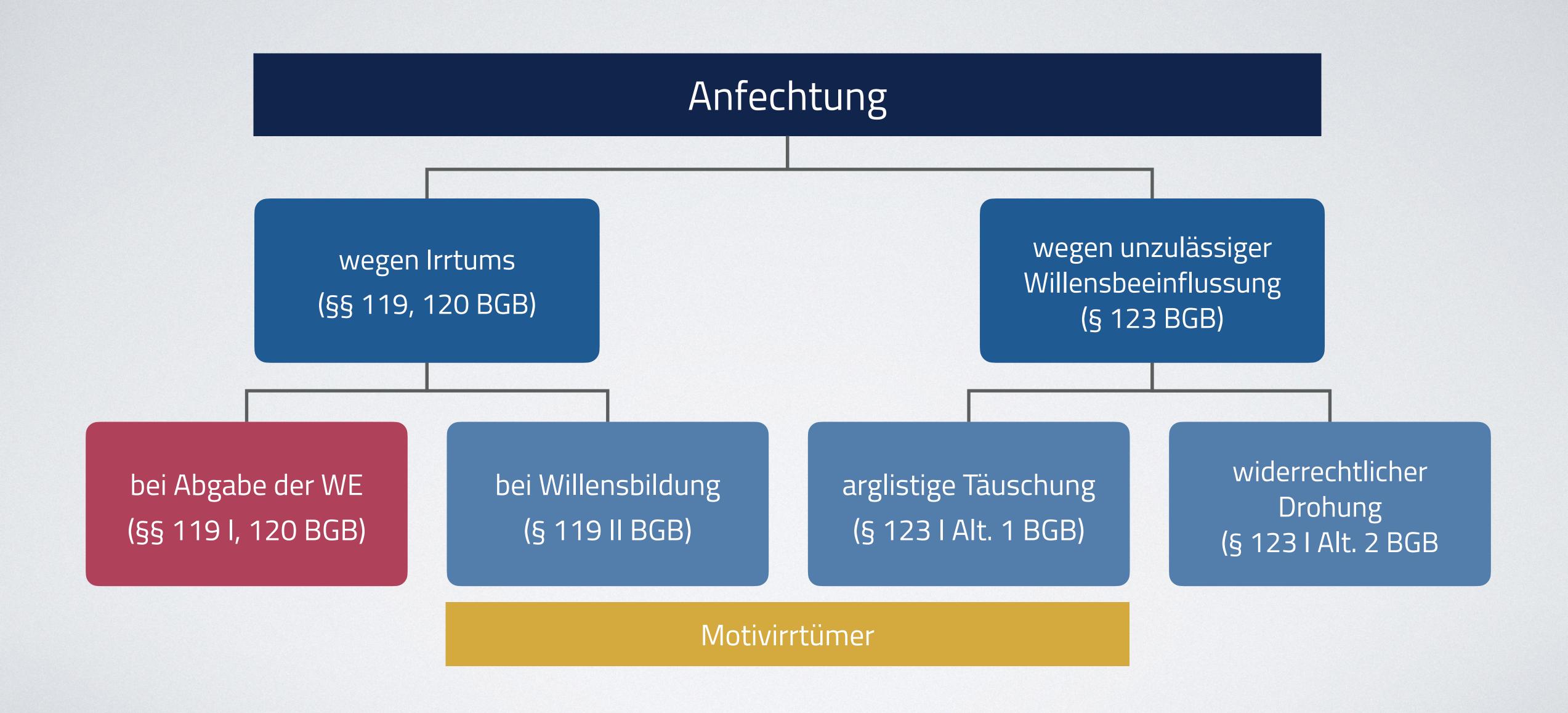
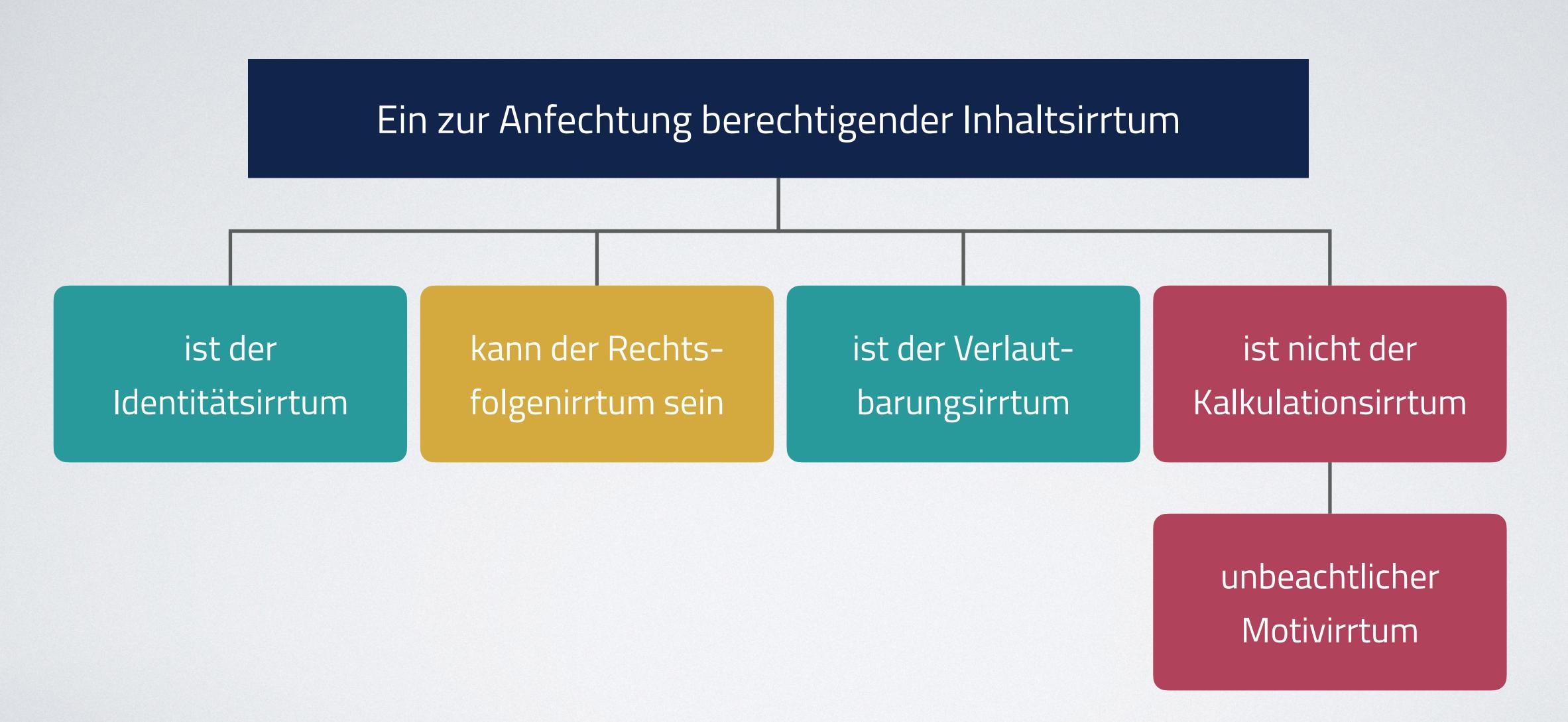
BGB AT

Erklärungs- und Inhaltsirrtum, Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung, §§ 119 I, 120 BGB



- Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende "eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte"
- Gewolltes und Erklärtes fallen auseinander, weil sich der Erklärende eines Erklärungszeichens bedient hat, dessen er sich nicht bedienen wollte.
- Beispiele: Verschreiben, Versprechen, Vertippen, Verlesen, Vergreifen
- Merksatz: "Der Erklärende weiß nicht, was er sagt."

- Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende "bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war"
- Der Erklärende irrt über den Sinn seiner Erklärung. Er verwendet zwar das gewollte Erklärungszeichen, verbindet mit diesem aber eine andere Bedeutung als sie ihm nach der normativen Auslegung zukommt.
- Beispiel: Ein Engländer bestellt in Deutschland "Chips" und ist überrascht, dass er
 Chips im Sinne deutschen Sprachgebrauchs erhält.
- Merksatz: "Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt."



- Der "Übermittlungsirrtum" ist ein Sonderfall des Erklärungsirrtums.
- Der Erklärungsirrtum unterläuft nicht dem Erklärenden, sondern der zur Übermittlung eingesetzten Person bzw. Einrichtung.
- Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach § 120 BGB sind:
 - Übermittlung einer fremden Willenserklärung (Stichwort: Erklärungsbote)
 - Unrichtigkeit der Übermittlung
 - → 1. Ansicht: unbewusste Falschübermittlung erforderlich
 - → 2. Ansicht: auch bewusste Falschübermittlung fällt in Risikobereich des Erklärenden.
 - Einschaltung des Boten durch den Erklärenden (Stichwort: Bote ohne Botenmacht)

- Beim Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB) gilt der Merksatz: "Der Erklärende weiß nicht, was er sagt."
- Beim Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB) gilt der Merksatz: "Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt."
- Der "Übermittlungsirrtum" (§ 120 BGB) ist ein Sonderfall des Erklärungsirrtums.
- Der sog. "Kalkulationsirrtum" ist nach h. M. stets ein unbeachtlicher Motivirrtum.